



# Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: **2007**

Ausgabetag: **19.01.2007**

Ausgabe: **01**



Geltungs-  
bereich:  
**Stadt  
Werne**



## **T e i l B**

====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

### **Bekanntmachungen der Stadt Werne:**

- Bekanntgabe der Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Werne für die Haushaltsjahre 2007/2008
- Bekanntmachung der Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb einer Musikschule durch die für den Musikschulkreis Lüdinghausen zuständige Aufsichtsbehörde in Coesfeld
- Bekanntmachung gem. § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Erteilung von Melderegisterauskünften

### **Sonstige Bekanntmachungen:**

- Bekanntmachung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen über Bedeutung und Schutz der trigonometrischen Punkte und der Nivellementpunkte

## B E K A N N T G A B E

### der Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Werne für die Haushaltsjahre 2007/2008

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2007/2008 mit ihren Anlagen (Haushaltsplan/Budgetplan u. a.) liegt gemäß § 79 Abs. 3 GO NW 7 Tage, und zwar vom 22.01.2007 bis 26.01.2007 und am 29.01.2007 und am 30.01.2007 im Stadthaus am Konrad-Adenauer-Platz 1, 2. Obergeschoss, Aufgabenbereich 21 - Kämmerei -, Zimmer 201, zur Einsicht öffentlich aus. Er kann während folgender Zeiten eingesehen werden:

montags - mittwochs:	08:30 Uhr - 12:30 Uhr 14:15 Uhr - 16:00 Uhr
donnerstags:	08:30 Uhr - 12:30 Uhr 14:15 Uhr - 17:00 Uhr
freitags:	08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Gegen den Entwurf und seine Anlagen können Einwohner und Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen bei der Stadt Werne, Kämmerei, erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Werne, 16.01.2007

Der Bürgermeister

gez.  
Tappe

**Stadt Werne**

**Bekanntmachung vom 19.01.2007**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖrV) zum Betrieb einer Musikschule vom 15. Dezember 2006**

Die neue Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb einer Musikschule, geschlossen am 15. Dezember 2006 zwischen der Stadt Lüdinghausen, der Gemeinde Nordkirchen, der Stadt Olfen, der Gemeinde Senden und der Stadt Werne wurde am 20.12.2006 durch die für den Musikschulkreis Lüdinghausen zuständige Aufsichtsbehörde in Coesfeld genehmigt. Die ÖrV ist mit den Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerken im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld Nr. 15 vom 27.12.2006 unter der lfd. Nr. 59/2006 veröffentlicht worden.

Nach § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621/SGV NW. 202), in der zur Zeit gültigen Form, weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Die Bekanntmachung der Satzung des Musikschulkreises Lüdinghausen ist im Amtsblatt Nr. 15/2006 Nrn. 82 bis 84 erschienen.  
(<http://www.luedinghausen.de/web/rathaus/amtsblatt.asp>)

Die Aufhebungssatzung der Satzung der Musikschule Werne im Musikschulkreis Lüdinghausen vom 14.06.1995 ist im Amtsblatt der Stadt Werne Nr. 17/2006 vom 29.12.2006 erschienen.

Werne, den 19.01.2007

gez.

---

(Tappe)  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

Gemäß § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1997 (GV NW S. 332, 386), geändert durch Gesetz vom 03.07.2001 (GV NRW S. 456), kann die Meldebehörde folgende Melderegisterauskünfte erteilen:

1. Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten, darf in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister erteilt werden über

- a) Vor- und Familiennamen,
- b) Doktorgrad und
- c) Anschriften

der Gruppen von Wahlberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden.

2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe der Ziffer 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden.

3. Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk dürfen Melderegisterauskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden, wenn diese zuvor ihre Einwilligung erteilt haben. Die Auskunft darf nur die in Ziffer 1 genannten Daten sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

4. Adressbuchverlagen darf zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Auskunft über die in Ziffer 1 genannten Daten sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Datenübermittlung zuvor schriftlich eingewilligt haben. Erteilte Einwilligungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Jeder Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Ziffern 1 und 2 zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro der Stadt Werne im Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, im Erdgeschoss einzulegen.

Werne, 19.01.2007

gez.  
Tappe

## Bedeutung und Schutz der trigonometrischen Punkte und der Nivellementpunkte

Trigonometrische Punkte und Nivellementpunkte sind Vermessungspunkte der über die Landesfläche hinweg nach einheitlichen technischen Gesichtspunkten bestimmten Lage- und Höhenfestpunktfelder. Sie bilden die Grundlage der Landesvermessung.

Die **trigonometrischen Punkte (TP)** sind Voraussetzung für die Herstellung und die laufende Ergänzung der Landkarten und der Katasterkarten. Auf ihnen beruhen der Nachweis und die Sicherung der Grundstücksgrenzen im Liegenschaftskataster.

Die TP sind in der Regel durch vierkantig behauene Granitpfeiler im Erdboden festgelegt. Sie sind durch ein Kreuz, die Buchstaben TP oder AP und ein Dreieck markiert.

Die **Nivellementpunkte (NivP)** dienen als Ausgangspunkte für die Höhenangaben in Landkarten und in Lageplänen aller Art. Auch für ingenieurtechnische Arbeiten, z. B. Straßen-, Kanal- und Brückenbau, werden sie verwendet.

Die NivP sind durch Metallbolzen vermarktet, die sich meist an den Außenwänden dauerhafter und standsicherer Gebäude befinden. Wo keine Gebäude vorhanden sind, werden die Bolzen in besonders gesetzten Festlegungspfeilern aus Granit oder Beton eingebracht. Der tonnen-, kugel- oder birnenförmige Kopf der Metallbolzen trägt meist die Inschrift „HP“ (Höhenfestpunkt) oder „NivP“.

Die gesetzliche Grundlage für die Bestimmung, die Festlegung und den Schutz der TP und der NivP ist das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990 (GV. NW. 1990 S. 360/SGV. NW. 7134).

Die Bestimmungen der TP und der NivP ist eine schwierige technische Aufgabe, für die das Land hohe Kosten aufwendet. Wegen ihrer großen Bedeutung für die Allgemeinheit ist es deshalb sehr wichtig, dass ihre Vermarkungen unverändert erhalten bleiben.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken und Bauwerken, auf denen bzw. an denen TP oder NivP festgelegt sind, sowie Behörden und sonstige Stellen, die mit der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen befasst sind, werden deshalb gebeten, für die unversehrte Erhaltung, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken zu sorgen. Dies gilt auch für die Festlegungen (Bolzen, Schrauben, Kreuzschnitte usw.), die zur dauerhaften Punktbezeichnung in Straßen und Wegen angebracht sind. Insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen sollen die Vermessungspunkte vor Beschädigung oder Zerstörung geschützt werden (z. B. durch einen Lattenbock). Beim Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen, Automaten und dergleichen ist darauf zu achten, dass der Raum über dem Bolzen bis 3,1 m Höhe und jeweils 0,2 m nach beiden Seiten frei bleibt.

Die Gefährdung eines trigonometrischen Punktes oder Nivellementpunktes ist unverzüglich der Katasterbehörde der zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung oder dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen unter Angabe von Art, Umfang und Beginn der betreffenden Maßnahme mitzuteilen. In begründeten Fällen kann ein noch an seiner Stelle

unverändert vorhandener TP oder NivP verlegt werden. Die vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten rechtzeitig beantragte Verlegung, an der ein berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt wird, ist - im Gegensatz zur Wiederherstellung bereits beschädigter oder zerstörter Vermessungspunkte - kostenfrei.

Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden werden gebeten, in ihrem Zuständigkeitsbereich eine geeignete Bekanntgabe des vorstehenden Hinweises zu veranlassen.

Landesvermessungsamt  
Nordrhein-Westfalen

**Herausgeber:**  
Der Bürgermeister  
der Stadt Werne

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im  
Abonnement oder einzeln bezogen  
werden.

**Bezugsbedingungen  
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind  
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne  
Verwaltungsservice  
Stadthaus  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
59368 Werne

Postfachadresse:  
Postfach 1552/1562  
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1  
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail  
<mailto:verwaltung@werne.de>

Die Zusendung innerhalb eines Monats  
nach Erscheinen erfolgt gegen  
Entrichtung der jeweils gültigen  
Postzustellgebühr.

Wird es innerhalb eines Monats nach  
Erscheinen in der Stadtverwaltung  
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle  
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe  
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist neben  
den evtl. entstehenden Portogebühren  
für jede angefangene Seite ein Betrag  
von 0,25 höchstens jedoch 2,00 €  
zu zahlen.